

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 470 vom 28. April 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2014_470

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 470 du 28 avril 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 470 del 28 aprile 2014

Regeste

Einspracheentscheid vom 28. April 2014 (22520899)

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Sept. 2015, ALV/14/470, Seite 6

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der die Verfügung vom 18. März 2014 (AB 81-83) bestätigende Einspracheentscheid vom 28. April 2014 (AB 23-26). Streitgegenstand bildet der Leistungsanspruch des Beschwerdeführers in der Zeit vom 28. Januar bis 30. April 2013 an sich. Mithin ist nicht bloss die Rückforderung, sondern auch der von der Beschwerdegegnerin – im Übrigen mit Beschwerdeantwort vom 12. Juni 2014 (S. 3 Ziff. XV.) anerkannte Anspruch auf volles (Kranken-)Taggeld während 30 Kalendertagen – Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Streitig und zu prüfen ist deshalb der Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung vom 28. Januar bis 30. April 2013 und die Rückforderung der für diese Zeitspanne ausgerichteten Leistungen der Beschwerdegegnerin.

E. 1.3

Die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Rückforderung beträgt gemäss Verfügung vom 18. März 2014 (AB 81-83) bzw. angefochtenem Einspracheentscheid

vom 28. April 2014 (AB 23-26) Fr. 4'765.10. Der Streitwert liegt daher unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist eine arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.

E. 2.2

Versicherte, die wegen Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Sept. 2015, ALV/14/470, Seite 7 bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt (Art. 28 Abs. 1 AVIG). Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung, die Erwerbersatz darstellen, werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen (Art. 28 Abs. 2 AVIG). Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Abs. 1 ausgeschöpft haben und weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind, haben sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 %, und auf das halbe Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 % arbeitsfähig sind (Art. 28 Abs. 4 AVIG). Mit Art. 28 Abs. 4 AVIG wird koordinationsrechtlich garantiert, dass bei jenen Versicherten Überentschädigungen vermieden werden, die eine (auch freiwillige) Taggeldversicherung der Kranken- und Unfallversicherung haben (Rz. C178 der AVIG-Praxis ALE von Januar 2013 [AVIG-Praxis ALE, abrufbar unter www.treffpunkt-arbeit.ch]).

E. 2.3

Nach Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) ist Arbeitslosen bei einer Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) von mehr als 50 % das volle Taggeld und bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 25, aber höchstens 50 % das halbe Taggeld auszurichten, sofern die Versicherer auf Grund ihrer Versicherungsbedingungen oder vertraglicher Vereinbarungen bei einem entsprechenden Grad der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich Leistungen erbringen. Art. 100 Abs. 2 VVG besagt, dass für Versicherungsnehmer und Versicherte, die nach Art. 10 AVIG als arbeitslos gelten, Art. 73 KVG sinngemäss anwendbar ist.

E. 2.4

Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG richtet sich die Rückforderung mit Ausnahme der Fälle von Art. 55 und 59bis Abs. 4 AVIG nach Art. 25 ATSG. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Sept. 2015, ALV/14/470, Seite 8 aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

E. 2.5

Zu Unrecht bezogene Geldleistungen, die auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhen, können nur zurückgefordert werden, wenn entweder die für die Wiedererwägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung [Art. 53 Abs. 2 ATSG]) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestandener neuer Tatsachen oder Beweismittel [Art. 53 Abs. 1 ATSG]) bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 129 V 110 E. 1.1 S. 110, 126 V 399 E. 1 S. 399). Wird eine solche rückwirkende Korrektur einer Verfügung vorgenommen, entfällt die rechtliche Grundlage für die zugesprochenen Leistungen. Diese werden damit – im Nachhinein – zu unrechtmässigen Leistungen (BGE 122 V 134 E. 2b S. 138 f.). Entsprechendes gilt für formlos zugesprochene Versicherungsleistungen bzw. sog. faktische Verfügungen (z.B. Taggeldabrechnungen) nach Ablauf eines Zeitraumes, welcher der Rechtsmittelfrist bei formellen Verfügungen entspricht (BGE 126 V 399 E. 2b aa S. 400).

E. 2.6

Nach Art. 95 Abs. 1bis AVIG ist eine versicherte Person, die Arbeitslosenentschädigung bezogen hat und später für denselben Zeitraum Renten oder Taggelder der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung oder gesetzliche Familienzulagen erhält, zur Rückerstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Arbeitslosentaggelder verpflichtet. In Abweichung von Art. 25 Abs. 1 ATSG beschränkt sich die Rückforderungssumme auf die Höhe der von den obgenannten Institutionen für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen.

E. 3.1

Unbestritten und aufgrund der Akten ist erstellt, dass in der hier zu beurteilenden Zeitspanne vom 28. Januar bis 30. April 2013 dem Beschwerdeführer einerseits Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Sept. 2015, ALV/14/470, Seite 9 im Betrag von Fr. 4'765.10, basierend auf einer Vermittlungsfähigkeit von 50 % und einem versicherten Verdienst von Fr. 2'700.--, entrichtet wurden (AB 275 f. und 278 f.).

Andererseits bezahlte ihm die D. _____ Leistungen aus einem Krankentaggeldversicherungsvertrag nach VVG. Die D. _____ erbrachte aus diesem Vertrag im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. April 2013 (mit Unterbruch vom 3. bis

10. Dezember 2012), ausgehend von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 %, vorerst ein hälftiges Taggeld von Fr. 15'718.20 (Fr. 77.05 x 204 Tage; AB 94 f., 169 und 218 f.). Nach einer zivilrechtlichen Intervention vor der Schlichtungsbehörde Bern- Mittelland hat sich der Beschwerdeführer mit der D. _____ alsdann da- hingehend geeinigt, dass ihm die D. _____ rückwirkend für den besag- ten Zeitraum anstelle eines halben Taggeldes das volle Taggeld bezahlte und deshalb zusätzlich Fr. 16'000.-- überwies (AB 33, 94 f., 120). Damit erhielt der Beschwerdeführer im hier zu beurteilenden Zeitraum vom 28. Januar bis 30. April 2013 Leistungen aus dem Kollektiv- Krankentaggeld-versicherungsvertrag von Fr. 14'459.75 ([Fr. 15'718.20 + Fr. 16'000.--] / 204 Tage x 93 Tage).

E. 3.2

Als Krankenversicherungstagelder im Sinne von Art. 28 Abs. 2 AVIG zählen Leistungen aus der freiwilligen Taggeldversicherung (Art. 67 ff. KVG) und solche aus den mit anerkannten Krankenkassen ge- stützt auf Art. 12 Abs. 2 und 3 KVG sowie privaten Versicherungseinrich- tungen (vgl. Art. 100 Abs. 2 VVG) abgeschlossenen Versicherungsverträ- gen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] vom 14. April 2003, C 303/02, E. 4.1; THOMAS NUSS- BAUMER, Arbeitslosenversicherung, in Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizeri- sches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, S. 2306 f. N. 263). Das von der D. _____ ausgerichtete volle Taggeld stützte sich auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ([AVB]); ..., Ausgabe 2007; abruf- bar unter <http://www....>), gemäss deren Art. C1 Abs. 1 die versicherte Per- son, die als Arbeitslose im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gilt, bei einer Erwerbsunfähigkeit von über 50 % das volle Taggeld und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als 25 % bis 50 % die Hälfte des Tag- geldes erhält. Diese Regelung entspricht Art. 73 Abs. 1 KVG, welche auf- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Sept. 2015, ALV/14/470, Seite 10 grund von Art. 100 Abs. 2 VVG sinngemäss anwendbar ist (vgl. E. 2.3 hier- vor). Die von der D. _____ ausgerichteten Taggeldleistungen sind des- halb zu berücksichtigen. Dass diese ihre Grundlage in einem privatrechtl- chen Vertrag haben (vgl. Replik S. 3 Ziff. 2), ist unerheblich, wie nachfol- gend aufzuzeigen ist.

E. 3.3

Das hinter Art. 28 Abs. 2 AVIG stehende Überversicherungsverbot beinhaltet, dass der Versicherte Leistungen mit Erwerbscharakter für den gleichen Rechtsgrund grundsätzlich nicht mehr als aus einer Quelle bezie- hen darf. Aufgrund des in Art. 28 Abs. 2 AVIG statuierten subsidiären Cha- raktors der Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung kommen Leistun- gen der Arbeitslosenversicherung nur insoweit in Betracht, als die Taggel- der der Krankenversicherung, soweit diese Erwerbsersatz darstellen, nied- riger sind als die Taggelder der Arbeitslosenversicherung (vgl. GERHARD GERHARDS, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Band I, 1988, Art. 28 N. 54 f.). Die Subsidiaritätsordnung ist auch im Falle von Art. 28 Abs. 4 AVIG anzuwenden, wenn die Arbeitsfähigkeit 50 % be- trägt und der Arbeitslose ein volles Taggeld der Krankenversicherung er- hält. Es verhält sich bei dieser Situation im Ergebnis damit gleich wie mit Bezug auf jene arbeitslose Person, welche bei einer Arbeitsunfähigkeit von über 50 % das volle Krankentaggeld beansprucht (Entscheid des EVG vom 14. April 2003, C 303/02, E. 5.1). Die Grundlage der von der D. _____ ausgerichteten Taggeldleistungen liegt in einer durch Versicherungsvertrag abgedeckten Lohnfortzahlungs- pflicht des

Arbeitgebers und stellt daher, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Replik S. 3 Ziff. 2), Erwerbsersatz dar. Ob die Leistungen ihrem Wesen nach eine Summen- oder eine Schadenversicherung darstellen, ist nicht massgebend. Aufgrund der zusätzlichen Auszahlung des Taggeldes der D. _____ als Krankentaggeldversicherung kommt es im hier zur Diskussion stehenden Zeitraum vom 28. Januar bis 30. April 2013 zu einer Überentschädigung, da deren Leistungen höher sind als diejenigen der Arbeitslosenversicherung (vgl. E. 3.1 hiervor). Eine solche Überentschädigung soll mit Art. 28 Abs. 2 AVIG verhindert werden, indem entsprechende Krankenversicherungstagelder angerechnet werden. Es bestand damit für die besagte Zeit kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Tag-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Sept. 2015, ALV/14/470, Seite 11 gelder der Arbeitslosenversicherung, weshalb der erfolgte Bezug der Tagelder der Arbeitslosenversicherung unrechtmässig war. An der eingetretenen Überentschädigung vermag auch nichts zu ändern, wenn, wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort (S. 3 Ziff. XV) ausführt, in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 AVIG der Anspruch auf das volle Taggeld vom 28. Januar bis 26. Februar 2013 (30 Kalendertage) berücksichtigt worden wäre, da der Beschwerdeführer von der D. _____ auch in dieser Periode ein volles Taggeld erhalten hatte.

E. 3.4

Die Beschwerdegegnerin stützte die mit dem Rückforderungsanspruch verbundene Rückforderungspflicht des Beschwerdeführers im der die Verfügung vom 18. März 2014 (AB 81-83) bestätigenden Einspracheentscheid vom 28. April 2014 (AB 23-26) auf Art. 95 Abs. 1bis AVIG. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, diese Bestimmung gelte nur bei Rückforderungsansprüchen gegenüber Sozialversicherungen. Ihre Leistungen zurückfordern könne die Kasse nur, wenn die rückwirkend ausgerichtete Leistung von einer der in Art. 95 Abs. 1bis AVIG ausdrücklich genannten Versicherern stamme. Es seien nur Tagelder der Krankenversicherung nach KVG umfasst. Es bestehe keine Grundlage, die Liste der anrechenbaren Versicherer zu erweitern (Beschwerde S. 3 Ziff. 1, Replik S. 5 f. lit. C Ziff. 4). Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Der Begriff Krankenversicherung wird ebenfalls in der Koordinationsbestimmung von Art. 28 Abs. 2 AVIG verwendet (vgl. E. 2.2 hiervor). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu dieser Bestimmung werden als Tagelder der Krankenversicherung auch Leistungen aus den mit privaten Versicherungseinrichtungen abgeschlossenen Versicherungsverträgen erfasst (vgl. E. 3.2 hiervor). Unter den Begriff der Krankenversicherung fallen somit nicht einzeln Versicherungseinrichtungen, die Tagelder im Sinne von Art. 67 ff. KVG ausrichten. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass es nicht nachvollziehbar wäre und zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten führen würde, wenn laufende Taggeldleistungen aus einem Versicherungsvertrag nach VVG, die Erwerbsersatz darstellen, von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen werden können (vgl. E. 3.2 hiervor), dagegen bei erst nachträglicher Ausrichtung der VVG-Tagelder die Arbeitslosenkasse

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Sept. 2015, ALV/14/470, Seite 12 die faktisch im Sinne einer Vorleistung erbrachten ALV-Tagelder nach den Grundsätzen von Art. 28 Abs. 2 AVIG nicht zurückfordern könnte. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff Krankenversicherung in Art. 95 Abs. 1bis AVIG in Koordination zu dem in Art. 28 Abs. 2 AVIG verwendeten Begriff und entsprechend der dazu ergangenen

höchstrichterlichen Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass darunter auch private Versicherungseinrichtungen fallen, die Taggelder mit Erwerbscharakter ausrichten. An dieser Beurteilung vermag auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Botschaft zu einem revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 28. Februar 2001 zu Art. 95 Abs. 1bis AVIG (BBl 2001 2303) nichts zu ändern, zumal daraus einzig geschlossen werden kann, dass die von der Arbeitslosenversicherung erbrachten Leistungen nur insoweit zurückgefordert werden können, als sie mit laufenden Leistungen der Invalidenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung hätten verrechnet werden können. Der Beschwerdeführer ist somit betreffend die zu Unrecht bezogenen Taggelder der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von Fr. 4'765.10 grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

E. 3.5

Zu prüfen bleibt, ob und gegebenenfalls inwieweit die Rückforderung verwirkt ist. Die Taggeldabrechnungen der Beschwerdegegnerin der Monate Januar, Februar sowie März 2013 datieren vom 26. März 2013 (AB 276, 278 f.) und diejenige des Monats April 2013 vom 26. April 2013 (AB 275). Am 30. Mai 2013 schlossen der Beschwerdeführer und die D._____ vor der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland eine Vereinbarung betreffend die noch auszahlenden Taggelder im Betrag von Fr. 16'000.-- (AB 33). Die D._____ informierte mit Schreiben vom 6. September 2013 (AB 147) auch die Versicherungsnehmerin, die C._____, über die besagte Zahlung. Diese Schadenabrechnung ging gemäss Eingangsstempel der Beschwerdegegnerin im September 2013 zu. Mit Verfügung vom 18. März 2014 (AB 81-83) hat die Beschwerdegegnerin die Rückforderung gegenüber dem Beschwerdeführer geltend gemacht. Die einjährige Verwirkungsfrist ist damit gewahrt, zumal die Beschwerdegegnerin ohnehin frühestens mit Abschluss der Vereinbarung vom 30. Mai 2013 (AB 33) über

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Sept. 2015, ALV/14/470, Seite 13 die Auszahlung des vollen Taggeldes hätte Kenntnis erhalten können (vgl. E. 2.4 hiervor; BGE 139 V 6 E. 4.1 S. 8; SVR 2011 EL Nr. 7 S. 22 E. 3.2.1).

E. 3.6

Nach dem Dargelegten ist der Einspracheentscheid vom 28. April 2014 (AB 23-26) nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4.1

In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 4.2

Bei diesem Verfahrensausgang hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.